

Frau
Regierungsrätin Jacqueline Fehr
Direktion der Justiz und des Innern
des Kantons Zürich
Neumühlequai 10 / Postfach
8090 Zürich

Zürich, 24. August 2017

Parlamentarische Initiative Stillschweigende Verlängerung von Dienstleistungsverträgen. Mehr Information und Schutz für Konsumentinnen und Konsumenten; Stellungnahme der Zürcher Handelskammer

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Juli 2017 ersuchen Sie uns um Stellungnahme zur geplanten Änderung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241). Wir bedanken uns für die Einladung und nehmen gerne im Folgenden Stellung.

Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt die Zürcher Wirtschaft und setzt sich für eine grundsätzlich wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit attraktiven wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ein, wozu auch eine stabile und moderne Ausgestaltung des Vertragsrechts gehört.

Die Rechtskommission des Nationalrats schlägt vor, das UWG mit einem neuen Art. 8a dahingehend zu ergänzen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten von der anderen Vertragspartei rechtzeitig vor der erstmaligen Verlängerung ihres Vertrages über ihre Vertragsbeendigungsmöglichkeiten zu informieren sind, wenn in allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) eine automatische Verlängerung (bei Ausbleiben einer gegenteiligen Erklärung) vereinbart wurde.

Die ZHK anerkennt, dass die in AGB vereinbarte automatische Verlängerung von Verträgen bei Konsumentinnen und Konsumenten mitunter für Verärgerung sorgen kann. Dennoch sehen wir gegenwärtig keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Dies unter anderem deshalb, weil wir automatische Verlängerungsklauseln als grundsätzlich unproblematisch beurteilen:

- **Vertragsfreiheit:** Im Rahmen der Vertragsfreiheit ist es Konsumenten unbenommen, einen Vertrag abzuschliessen und die AGB zu akzeptieren oder den Vertrag nicht abzuschliessen. Dies umso mehr, als dass bei Dienstleistungen, wo typischerweise automatische Verlängerungsklauseln vorkommen (z.B. Verträge mit Fitness-Zentren, Zeitschriften-Abonnements, Online-Partnervermittlungsverträge oder Webhosting-Verträge), den Konsumenten ohne Weiteres zugemutet werden kann, auf einen Vertragsabschluss zu verzichten. Mit anderen Worten besteht kein einseitiges Abhängigkeitsverhältnis, das einen besonderen Schutz der Konsumenten rechtfertigen würde.

- Ausreichende Missbrauchsregelung: Bereits heute bestehen ausreichende Möglichkeiten, um missbräuchliche Geschäftsbedingungen auf dem Gerichtsweg anzufechten (Unklarheits- und Ungewöhnlichkeitsregel).
- Funktionierender Wettbewerb: In der Telekommunikationsbranche, wo früher automatische Verlängerungsklauseln üblich waren, sind diese – auf Druck von Konsumentenorganisationen – weitgehend verschwunden. Dies zeigt einerseits, dass keine gesetzliche Regelung notwendig ist, und andererseits, dass die Ausgestaltung von AGB ein Differenzierungselement im Wettbewerb ist: Unternehmen können sich im Wettbewerb mit AGB ohne Verlängerungsklausel positionieren.
- Planungssicherheit: Verlängerungsklauseln ermöglichen Planungssicherheit. Dies gilt nicht nur für Unternehmen, sondern auch für Konsumenten: So liegt es bspw. auch im Interesse von Konsumenten, dass Versicherungsverträge und damit der Versicherungsschutz weiterbestehen. Es ist deshalb nicht statthaft, automatische Verlängerungsklauseln unter Generalverdacht zu stellen.

Da automatische Verlängerungsklauseln wie vorstehend ausgeführt grundsätzlich unproblematisch sind und genügend (rechtliche und marktwirtschaftliche) Anti-Missbrauchsmechanismen bestehen, würde die vorgeschlagene Ergänzung des UWG lediglich zu zusätzlicher administrativer Belastung der betroffenen Unternehmen führen.

Aufgrund dieser Interessenabwägung lehnen wir die von der Rechtskommission des Nationalrats vorgeschlagene Anpassung des UWG ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Zürcher Handelskammer



Dr. Regine Sauter
Direktorin



Mario Senn
Leiter Wirtschaftspolitik